



Stadt Landshut
Amt für Finanzen
Fleischbankgasse 316
84028 Landshut

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
2.20
20.03.2024

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-12.KR-1512.261-1-13-13
Helmut Haßlbauer

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1236
Helmut.Hasslbauer@reg-nb.bayern.de

Landshut,
24.05.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2024; Rechtsaufsichtliche Würdigung und Genehmigung der Kreditaufnahmen und der Ver- pflichtungsermächtigungen

Anlage(n)

- 1 Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- 1 Übersicht über die Ergebnisse der Stadtwerke

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Landshut hat am 15.03.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan samt Anlagen ging am 21.03.2024 bei der Regierung von Niederbayern ein. Gegen die Festsetzungen bestehen keine grundlegenden Bedenken.

1. Genehmigung der Kreditaufnahmen:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung für die Stadt Landshut in Höhe von 30.502.500 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Landshut in Höhe von 10.710.302 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	🚶 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchner Tor	🚶 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	🚶 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	🚶 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

2. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung für die Stadt Landshut in Höhe von 93.300.400 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Landshut in Höhe von 106.014.000 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

3. Haushaltswürdigung:

Der **Haushaltsplan** der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2024 ist ausgeglichen. Er enthält Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt von 313.956.863 € (+4,2 % zum Vorjahr) und Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt von 102.361.260 € (-18,9 % zum Vorjahr).

Für die **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** im Vermögenshaushalt in Höhe von 86.914.970 € ist eine **Kreditaufnahme** von 30.502.500 € geplant. Davon entfallen 26.350.000 € auf die allgemeinen Verwaltungsschulden und 4.152.500 € auf kostenrechnende Einrichtungen sowie das soziale Wohnungsbauprojekt an der Breslauer Straße, bei denen der Schuldendienst über Nutzungsentgelte gedeckt wird. Die **Nettoneuverschuldung** im Bereich der Verwaltungsschulden beträgt 13.800.000 €. Die Stadt ordnet diese den Ausgaben für den Neubau von zwei Grundschulen und einer Realschule zu.

Nach Art. 71 Abs. 1 GO dürfen Kredite **nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt Landshut für das Jahr 2024 liegt deutlich unter dem Betrag der Nettoinvestitionsausgaben (Investitionsausgaben abzüglich der dafür zweckgebundenen Beiträge und Zuwendungen).

Nach Art. 71 Abs. 2 GO bedürfen die geplanten Kreditaufnahmen der Genehmigung. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der **dauernden Leistungsfähigkeit** der Stadt nicht im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Stadt voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Stadt zukommen, sind zu berücksichtigen (Kreditwesen der Kommunen, Nr. 3.3, IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408).

Im Folgenden werden die wesentlichen Anhaltspunkte für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit dargestellt (Kreditwesen der Kommunen, Nr. 3.4, a.a.O.). Die Stadt

Landshut hatte am 30.09.2023 **75.269 Einwohner**. Es werden die aktuellsten Landesdurchschnittswerte für kreisfreie Städte von 50.000 bis 100.000 Einwohner zum Vergleich verwendet.

Nach der vorläufigen Jahresrechnung 2023 weist die **allgemeine Rücklage** zum Beginn des Haushaltsjahres einen hohen Bestand von 42,946 Mio. € auf. Nach der geplanten Entnahme von 21,962 Mio. € wird zum Ende des Haushaltsjahres noch ein Betrag von 20,984 Mio. € verbleiben. Hinzu kommt eine Sonderrücklage für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule Peter und Paul, die nach § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 KommHV-Kameralistik eigentlich der allgemeinen Rücklage zuzuschlagen wäre. Diese beläuft sich auf 5,500 Mio. € zum Jahresanfang und reduziert sich zum Jahresende auf 4,300 Mio. €.

Die **Verschuldung der Stadt Landshut** erhöht sich im Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahmen aus Haushaltsansätzen und Übertragungen aus Vorjahren sowie der geplanten Tilgung auf 189,154 Mio. €. Dies entspricht 2.513 €/Einwohner. Der Landesdurchschnitt beträgt 860 €/Einwohner. Die Verschuldung der Stadt läge dann bei 292 % des Landesdurchschnitts. Zur Verschuldung des Eigenbetriebs Stadtwerke siehe Nr. 5.

Schuldenstand und Schuldendienst der Stadt Landshut entwickeln sich wie folgt (in T €):

	2020	2021	2022	2023	2024
Schuldenstand am 31.12. (Ist)	149.998	160.072	158.502	161.645	189.154
Zinsausgaben	1.991	1.732	1.688	2.028	2.497
Ordentliche Kredittilgung	11.856	12.465	13.927	14.347	14.254
Nachrichtlich: Vertrag Rathaus II	606	598	--	--	--

(2020 bis 2023 Ist, 2024 Planung)

Die Erhöhung des Schuldenstandes im Jahr 2021 entstand durch die Übernahme von zwei kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Rathaus II und Gewerbegebiet Münchnerau) in den Haushalt. Der Anstieg 2023 und 2024 ist im Wesentlichen durch die Nettoneuverschuldungen für die drei Schulneubauten begründet. Die Zinsausgaben ziehen nach dem Tiefpunkt 2022 wieder etwas an. Bei der Tilgung ist ein Durchschnittssatz von 5-6 % anzustreben (Abschreibungsdauer typischer kommunaler Investitionen 20 Jahre). Die Stadt Landshut tilgt ihre Kredite im Haushaltsjahr 2024 mit einem guten Durchschnittssatz von 9 %.

Die Stadt Landshut hat zahlreiche **Bürgschaften**, zumeist für Darlehensverbindlichkeiten Dritter (örtliche Vereine, Stiftungen, Beteiligungen), abgegeben. Nach einer Aufstellung als

Anlage zum Haushaltsplan beläuft sich die mögliche Einstandspflicht, soweit sie bezifferbar ist, zum 31.12.2023 auf 5,521 Mio. €. Bisher wurde die Stadt noch nicht aus einer Bürgerschaft in Anspruch genommen.

Zur Finanzierung des Schuldendienstes standen der Stadt Landshut in den letzten Jahren folgende **Steuereinnahmen** (Ist) zur Verfügung (in €/Einwohner):

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Stadt Landshut	1.538	1.524	1.214	1.524	1.626	1.736
Landesdurchschnitt	1.608	1.525	1.480	1.597	1.708	1.808

(Quelle: Statistische Berichte, Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern)

Die Steuereinnahmen der Stadt lagen stets unter dem vergleichbaren Durchschnitt. Im Jahr 2020 war die Stadt Landshut vom Steuereinbruch durch die Pandemie besonders stark betroffen.

Bei der **Steuerkraft**, die nach Nivellierungshebesätzen berechnet wird, lag die Stadt Landshut im Jahr 2023 (Basis: Steuereinnahmen und Gewerbesteuerausgleich 2021) mit 1.317 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnittswert von 1.384 €/Einwohner. Im Jahr 2023 erhielt die Stadt Landshut **Schlüsselzuweisungen** von 436 €/Einwohner und lag damit über dem Landesdurchschnitt von 403 €/Einwohner. Die **Finanzkraft** der Stadt Landshut war im Jahr 2023 nach der Ausgleichswirkung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagen mit 1.410 €/Einwohner unterdurchschnittlich (1.438 €/Einwohner).

Die Stadt Landshut schöpft ihre Einnahmemöglichkeiten aus Steuern aus. Ihre **Realsteuerhebesätze** liegen über bzw. im Landesdurchschnitt.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Landesdurchschnitt 2023	295	433	394
Stadt Landshut 2024	300	430	420

(Quelle: Statistische Berichte, Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern)

Nach § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens die ordentliche Tilgung der Kredite decken (**Pflichtzuführung**). Darüber hinaus soll die Zuführung noch einen Beitrag zur Finanzierung der Investitionen leisten. Bei der Stadt Landshut entwickelt sich die Zuführung wie folgt (in T €):

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zuführung zum VMH	28.560	24.350	32.558	-0,231	-1.789	4.054	2.682
Ordentliche Kredittilgung	12.465	14.331	14.347	14.254	14.504	15.208	15.956

(2021 bis 2023 Rechnungsergebnisse, 2024 bis 2027 Haushalts- und Finanzplanung)

Im dargestellten Zeitraum hat die Stadt nach den Jahresrechnungen stets zufriedenstellende Zuführungen zum Vermögenshaushalt erzielt. Daraus konnten die ordentlichen Tilgungsausgaben vollständig gedeckt und noch ein spürbarer Beitrag zur Finanzierung der Investitionsausgaben geleistet werden. Die Planzuführungen wurden dabei deutlich übertroffen. In der Haushaltsplanung 2024 und der **Finanzplanung** 2025 bis 2027 kann keine bzw. keine ausreichende Zuführung zum Vermögenshaushalt dargestellt werden.

Die Finanzplanung nach Art. 70 GO erscheint grundsätzlich als plausibel. Sie wird wie folgt gewürdigt:

- Bei den Ansätzen der Steuereinnahmen hat sich die Stadt an der Steuerschätzung vom Herbst 2023 orientiert. Die Schlüsselzuweisung ist vorsichtig geschätzt.
- Bei der Bezirksumlage wurde nach den Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt ein Anstieg des Umlagesatzes um 0,5 Prozentpunkte eingerechnet. Nach unserer Einschätzung dürften die Ansätze dafür nicht ganz ausreichen.
- Bei den Ausgaben für Personal, dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie den sozialen Ausgaben hat die Stadt Steigerungen eingerechnet, die angesichts der Entwicklung in den Vorjahren knapp erscheinen.
- Die Ansätze für den Defizitausgleich an das Kommunalunternehmen (KU) Klinikum liegen 2025 bis 2027 erheblich unter dem von diesem jeweils geplanten Verlust.

Weitere Informationen zur Zuführung bietet die Ermittlung des **bereinigten Ergebnisses** (siehe Anlage) nach dem amtlichen Muster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“. Aus finanzwirtschaftlichen Gründen sollten die Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens, besonders der Ersatzbeschaffungen, und für Erneuerungsbauvorhaben an Straßen zu einem möglichst hohen Anteil aus dem bereinigten Ergebnis aufgebracht und nicht über Kredite finanziert werden (Kreditwesen der Kommunen, Nr. 2.4, a.a.O., VV Nr. 2 zu § 22 KommHV-Kameralistik). Nach dem guten Rechnungser-

gebnis 2022 konnte die Stadt Landshut die genannten Ausgaben vollständig aus dem bereinigten Ergebnis decken. Nach der Haushalts- und Finanzplanung liegen die bereinigten Ergebnisse im negativen Bereich und sind daher völlig unzureichend.

Haushaltsentwicklung im Vorjahr:

Nach der vorläufigen Jahresrechnung 2023 ist das Haushaltsergebnis sehr erfreulich ausgefallen. Hauptgrund für diese Verbesserung waren überplanmäßige Gewerbesteuererinnahmen von rd. 10,4 Mio. €. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt lag mit rd. 32,6 Mio. € erheblich über dem Planbetrag von rd. 12,3 Mio. €. Die Deckung der ordentlichen Tilgung aus der Zuführung war demnach voll gewährleistet. Da zudem ein Teil der veranschlagten Investitionsausgaben nicht zur Anordnung kam, mussten der allgemeinen Rücklage nur rd. 8,3 Mio. € entnommen werden (statt geplanten rd. 33,8 Mio. €).

Beurteilung der Haushaltslage und der dauernden Leistungsfähigkeit:

Im Verwaltungshaushalt stehen zwar gegenüber der Vorjahresplanung spürbare Zuwächse bei den Steuereinnahmen und der Schlüsselzuweisung zur Verfügung. Diese reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die Ausgabenmehrungen aufzufangen. Deutliche Steigerungen ergeben sich bei den Personalausgaben, bei der Bezirksumlage, bei der Jugendhilfe und der Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten. Herausragend ist der Anstieg des Defizitausgleichs an das Klinikum um 12,5 Mio. €. Bei den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II gibt es dagegen eine leichte Entlastung. Unterm Strich muss der Verwaltungshaushalt sogar durch eine geringe Zuführung vom Vermögenshaushalt von rd. 0,2 Mio. € ausgeglichen werden. Die Planzuführung zum Vermögenshaushalt hat sich danach gegenüber dem Vorjahr um rd. 12,5 Mio. € verschlechtert. Die Haushaltslage ist nach der Haushaltsplanung 2024 sehr angespannt.

Der Vermögenshaushalt enthält ein hohes Investitionsvolumen von rd 86,9 Mio. €. Der Eigenanteil der Stadt Landshut an diesen Ausgaben beträgt rd. 57,1 Mio. €. Er wird zu 53 % über Kreditaufnahmen und zu 47 % über Eigenmittel (Rücklagenentnahme, Verkaufserlöse) finanziert. Die Deckung der ordentlichen Tilgungsausgaben muss über eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen (Ersatzdeckungsmittel nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

Nach den Beurteilungskriterien für die dauernde Leistungsfähigkeit aus der Kreditbekanntmachung, insbesondere der weit überdurchschnittlichen Belastung aus dem bestehenden hohen Schuldenstand, dem Ausschöpfungsgrad der Realsteuern und der im Haushaltsjahr und im Finanzplanungsjahr 2025 erforderlichen Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts, ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Landshut als zumindest stark gefährdet anzusehen. Die Genehmigung von Kreditaufnahmen ist daher bei der Stadt Landshut im Grunde nicht mehr möglich. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände zulässig (Kreditbekanntmachung Nr. 3.6, a.a.O.)

Aus den folgenden Gründen wird die Kreditaufnahme dennoch als genehmigungsfähig betrachtet:

- Bei der Stadt Landshut sind bisher die Zuführungen zum Vermögenshaushalt nach den Jahresrechnungen stets erheblich höher ausgefallen als nach den vorsichtigen Planungen. Die ordentlichen Tilgungen für die bestehende Verschuldung konnten daher nach den Rechnungsergebnissen letztendlich doch noch aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt gedeckt werden. Es erscheint daher die Annahme gerechtfertigt, dass die Stadt den Schuldendienst für die bestehende Verschuldung grundsätzlich tragen kann.
- Die nach der Planung sehr angespannte Haushaltslage ist wesentlich durch den extrem hohen Verlustausgleich an das KU Klinikum verursacht. Es ist zu hoffen, dass sich die Ertragslage des Klinikums nach Abschluss der Krankenhausreform wieder verbessert.
- Eine völlige Kreditversagung würde die Stadt bei den Investitionen sehr stark einschränken. Es ist fraglich, ob sie ihre Pflichtaufgaben dann noch ausreichend erfüllen könnte.
- Die Nettoneuverschuldung von 13,8 Mio. € wird von der Stadt dem Neubau von zwei Grundschulen und einer Realschule zugeordnet. Dieser zeitlich nah beieinanderliegende Neubau von drei Schulen aufgrund des starken Bevölkerungswachstums stellt einen Grund dar, ausnahmsweise bei der Stadt Landshut eine Nettoneuverschuldung zu genehmigen (siehe Haushaltswürdigung vom 25.04.2017).

Die Genehmigung wird daher erteilt.

Die Regierung hat der Stadt aufgrund der Belastung durch die drei Schulneubauten hierfür eine Nettoneuverschuldung von insgesamt 45 Mio. € in Aussicht gestellt (siehe Haushaltswürdigung vom 03.04.2020). In den Vorjahren hat die Stadt davon 11,6 Mio. € beansprucht. In der Haushalts- und Finanzplanung sind bis 2027 die restlichen 33,4 Mio. € eingestellt. Danach ist diese zusätzliche Verschuldung wieder abzubauen.

Unabhängig vom Fortgang der Krankenhausreform hat sich die Stadt Landshut fortlaufend um eine Verbesserung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemühen. Die Stadt Landshut muss ihre Einnahmemöglichkeiten konsequent und zeitnah ausschöpfen. Bestehende freiwillige Ausgaben sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und neue freiwillige Ausgaben sind zu vermeiden. Neue Stellen sollten nur noch geschaffen werden, wenn sie zur Erfüllung von Pflichtaufgaben unabweisbar sind.

Im Vermögenshaushalt sind **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von rd. 93,3 Mio. € enthalten, die sich mit rd. 54,2 Mio. € auf das Jahr 2025, mit rd. 23,8 Mio. € auf das Jahr 2026 und mit rd. 15,3 Mio. € auf das Jahr 2027 verteilen. Nach Art. 67 Abs. 4 GO bedürfen die Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie eingeplant sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Nach der ausgeglichenen Finanzplanung sind die aus diesen Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben unter Beachtung der von der Regierung vorgegebenen Schuldenobergrenze finanzierbar. **Die Genehmigung wird daher erteilt.**

4. Stellenplan:

Der Stellenplan der Beamten der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2024 hält die von der Stadt herangezogenen absoluten Stellenobergrenzen nach Art. 26 Abs. 4 BayBesG ein.

■ [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

■

[REDACTED]							
[REDACTED]							

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]							

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]						
[REDACTED]						

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Mit freundlichen Grüßen

Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen 12-1512.261-1-13

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Landshut 2024

Bezeichnung	RE	HHPI.		Finanzplanung			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
	in Mio. Euro						
1. Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 86)	25,282	12,271	0,153	0,122	4,155	2,763	
abzüglich							
1.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt für Sonderrücklagen	0,932	0,003	0,153	0,122	0,102	0,081	
1.2 Bedarfszuweisungen	--	--	--	--	--	--	
1.3 Zuführung vom Vermögenshaushalt (HHSt. 9161.2800)	--	--	0,231	1,789	--	--	
1.4 ordentliche Kredittilgungen	13,927	14,511	14,254	14,504	15,208	15,956	
zuzüglich							
1.5 Rückflüsse von Darlehen (Gr. 32)	1,046	0,315	0,147	0,152	0,147	0,134	
1.6 Investitionspauschale	1,480	1,706	1,760	1,762	1,775	1,787	
2. Bereinigtes Ergebnis	12,949	-0,222	-12,578	-14,379	-9,233	-11,353	
nachrichtlich	3. Einmalige Einnahmen im Verwaltungshaushalt	--	--	--	--	--	
	4. Einmalige Ausgaben im Verwaltungshaushalt	--	--	--	--	--	
	5. Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	6,550	9,156	5,680	3,103	2,397	1,630
	6. Ausgaben für Straßenerneuerungen	1,267	1,570	2,515	3,785	2,925	2,675
	7. Leibrenten und Leasingraten	0,238	0,262	0,284	0,298	0,308	0,319
Summe aus 5. - 7.	8,055	10,988	8,479	7,186	5,630	4,624	

Anmerkungen:

Die Nrn. 3 und 4 beeinflussen das bereinigte Ergebnis des jeweiligen Jahres positiv (3.) oder negativ (4.)

Die Summe aus den Nrn. 5 bis 7 sollte möglichst aus dem bereinigten Ergebnis (Nr. 2) finanziert werden können.